



Statuten



Frauenzentrale
Winterthur

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	3
2	Zweck	3
3	Mittel	3
4	Mitgliedschaft	3
4.1	Aufnahme	4
4.2	Austritt	4
4.3	Ausschluss	4
4.4	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
5	Organisation	
5.1	Mitgliederversammlung	5
5.1.1	Ordentliche Mitgliederversammlung	5
5.1.2	Ausserordentliche Mitgliederversammlung	5
5.1.3	Stimmberechtigung	5
5.1.4	Befugnisse der Mitgliederversammlung	6
5.1.5	Beschlussfassung der Vereinsmitglieder	6
5.2	Vorstand	7
5.2.1	Wahl des Vorstands	7
5.2.2	Organisation des Vorstands	7
5.2.3	Aufgaben des Vorstands	7
5.3	Revisionsstelle	8
6	Haftung	8
7	Auflösung	8
8	Inkraftsetzung	8

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Frauenzentrale Winterthur» (FZW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2 Zweck

Die Frauenzentrale Winterthur ist ein Zusammenschluss von Frauenvereinen und Organisationen von Winterthur und Umgebung sowie Einzelpersonen. Sie ist parteipolitisch unabhängig, konfessionell neutral, hat keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

Die Frauenzentrale Winterthur übernimmt soziale und gesellschaftspolitische Aufgaben für Frauen und Familien in folgenden Bereichen:

- a. Führen von Beratungsstellen
- b. Bildung und Wissensvermittlung
- c. Fördern der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gleichstellung
- d. Übermitteln und kommunizieren von frauenrelevanten Informationen
- e. Führen einer offenen und unabhängigen Anlaufstelle

3 Mittel

Die Frauenzentrale Winterthur verfügt über folgende Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. Eigenleistungen
- c. Vermögensertrag
- d. Dienstleistungsertrag
- e. Beitrag von Behörden
- f. Gönnerbeiträge sowie andere Zuwendungen
- g. Freiwilligenarbeit

4 Mitgliedschaft

Der Frauenzentrale Winterthur können beitreten:

- a. Einzelmitglieder: natürliche Personen
- b. Kollektivmitglieder: juristische Personen und öffentlichrechtliche Institutionen soweit deren Statuten und Zielsetzungen dem Vereinszweck in Punkt 2 nicht widersprechen
- c. Gönnermitglieder: natürliche und juristische Personen
- d. Ehrenmitglieder: natürliche Personen

4.1 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- a. Einzelmitglied: Natürliche Personen werden als Einzelmitglieder aufgenommen.
- b. Kollektivmitglied: juristische Personen und öffentlichrechtliche Institutionen werden als Kollektivmitglieder aufgenommen. Sie haben dem Aufnahmegesuch ihre Statuten, und wo diese fehlen, einen Kurzbeschrieb ihrer Ziele beizulegen.
- c. Gönnermitglied: Natürliche und juristische Personen oder öffentlichrechtliche Institutionen werden als Gönnermitglieder aufgenommen.
- d. Ehrenmitglied: Eine Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

Die Bezahlung des Jahresbeitrages ist zwingender Bestandteil der Mitgliedschaft und wird vorausgesetzt.

Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Einzelmitglieder, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

4.2 Austritt

Die Austrittserklärung aus der Frauenzentrale Winterthur ist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Beitrag ist bis Ende Jahr des Austritts geschuldet.

4.3 Ausschluss

Wer den Zielen und Interessen der Frauenzentrale Winterthur schadet, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstands auf Ausschluss eines Mitgliedes kann innert 30 Tagen schriftlich beim Vorstand ein begründeter Rekurs zuhanden der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung hat anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen endgültigen Entscheid zu fällen.

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung erlischt automatisch die Mitgliedschaft von Einzel- und Kollektivmitgliedern. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls durch Auflösung des Vereins resp. Untergang der juristischen Person oder Tod des Mitgliedes.

5 Organisation

Die Organe der Frauenzentrale Winterthur sind:

- 5.1 Mitgliederversammlung
- 5.2 Vorstand
- 5.3 Revisionsstelle

5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Frauenzentrale Winterthur.

5.1.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Semester nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mit Traktandenliste und den notwendigen Unterlagen eingeladen. Über nicht traktandierte Geschäfte darf kein Beschluss gefasst werden. Einzig die an einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung bedarf keines Traktandums.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Wahlvorschläge und Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand drei Monate vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

5.1.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliederstimmen, der Vorstand ($\frac{2}{3}$ Mehrheit) oder die Revisionsstelle ihre Durchführung mündlich an einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder schriftlich unter Angabe der Anträge mit kurzer Begründung verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand innert drei Monaten nach Eingang des begründeten Begehrens.

5.1.3 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt an der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a. Einzelmitglieder mit einer Stimme
- b. Kollektivmitglieder (Vereine) mit
 - vier Stimmen bei einer Mitgliederzahl bis 100
 - sechs Stimmen bei einer Mitgliederzahl bis 200
 - acht Stimmen bei einer Mitgliederzahl von mehr als 200

Die Stimmberechtigung ist abhängig von der per Ende Jahr gemeldeten Mitgliederzahl. Diese ist massgebend für die Anzahl Stimmen während des Folgejahres. Delegierte können maximal zwei Stimmen vertreten.

- c. Kollektivmitglieder (gilt für alle übrigen juristischen Personen ohne Mitglieder) vier Stimmen
- d. Gönnermitglieder mit beratender Stimme
- e. Ehrenmitglieder mit einer Stimme

Vorstandsmitglieder haben bei der Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Décharge-Erteilung keine Stimme.

5.1.4 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- e. Entscheide über fristgerecht eingereichte Anträge
- f. Beschlussfassung über den Rekurs eines ausgeschlossenen Mitgliedes
- g. Statutenänderung
- h. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- i. Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder die ihr vom Vorstand übertragen werden.

Eine Statutenänderung kann auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitgliederstimmen oder auf Antrag des Vorstands erfolgen.

5.1.5 Wahlen und Beschlussfassung der Vereinsmitglieder

Für Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt:

- a. Grundsätzlich gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu
- b. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen
- c. Die Änderung des Vereinszwecks gemäss Ziffer 2, die Auflösung, die Vereinigung mit anderen Vereinen, bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen (qualifiziertes Mehr)

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Als Ausweis zur Abstimmung dient die Stimmkarte.

5.2 Vorstand

5.2.1 Wahl des Vorstands

Der Vorstand besteht aus drei bis elf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Ersatzwahlen können an der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden und gelten für die laufende Amtsdauer.

Die Amtszeit der Präsidentin ist auf neun Jahre, diejenige der Vorstandsmitglieder auf 12 Jahre beschränkt. Die Jahre als Vorstandsmitglied werden auf die Präsidialzeit nicht angerechnet. Ein freiwilliger Rücktritt muss bis zum 31. Dezember dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

5.2.2 Organisation des Vorstands

Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt kollektiv zu zweien gemäss Unterschriftenreglement. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, so oft dies für die Erledigung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

5.2.3 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins
- b. Strategische Aufgaben, Weiterentwicklung der Angebote und Umsetzung
- c. Vernetzung mit verschiedenen Organisationen sowie Sicherstellung von Informationen
- d. Erstellen von Jahresbericht, Jahresrechnung
- e. Erstellung und Genehmigung des Budgets
- f. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, Vollzug ihrer Beschlüsse
- g. Ausarbeitung aller für die Führung der Frauenzentrale Winterthur erforderlichen Reglemente und Funktionsbeschreibungen sowie deren Einhaltung und Vollzug
- h. Einsetzen von ständigen und temporären Kommissionen und Arbeitsgruppen
- i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j. Führen von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen

- k. Beschlussfassung und erledigen aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind

Der Vorstand regelt den Verantwortungsbereich und die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder mittels einer Funktionsbeschreibung und achtet auf Einhaltung und Vollzug.

5.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder einer anerkannten Treuhandgesellschaft. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Frauenzentrale Winterthur haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (ZGB Art. 75a). Die persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7 Auflösung

Die Auflösung der Frauenzentrale Winterthur kann durch die ordentliche oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die Versammlung legt die Modalitäten der Auflösung fest. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

8 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten in Kraft mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 13. April 2016. Sie ersetzen die Statuten vom 7. April 2009.

Winterthur, 13. April 2016
Frauenzentrale Winterthur

Frauenzentrale Winterthur

Metzggasse 2 | 8400 Winterthur
Telefon 052 212 15 20 | Fax 052 212 15 73
www.frauenzentrale-fzw.ch